

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 52 (1947-1948)
Heft: 3

Artikel: Mängs Wybli ...
Autor: Hägni, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-315284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht das ist entscheidend, ob es besser wird, wenn die Frau das Stimmrecht erhält. Entscheidend ist, daß nun auch bei uns die Stunde schlägt, wo die Frau das Stimmrecht für die Würde ihrer Person braucht, wo sie dessen Vorenthalaltung als Kränkung ihres Anspruches auf Gleichberechtigung empfindet. Rektor Enderlin, Zürich.

Das heiligste Menschenrecht besteht darin, daß wir nicht abseits stehen müssen, sondern an unserem Ort hineinstehen dürfen ins Ganze unseres Volkes und verantwortlich mithelfen können an der Gestaltung seiner Zukunft. Und um die Menschenpflicht möchte sich die Schweizer Frau drücken? Und dieses Menschenrecht dürfte man ihr vorenthalten?

Pfr. K. Zimmermann, Zürich-Neumünster.

Es ist hohe Zeit, daß die volljährige Frau das gleiche Stimmrecht wie der Mann hat. Denn sie steht in der gleichen Weise wie er in der Verantwortung im Haushalt, in der Gesetzgebung, im öffentlichen Leben und gegenüber unsren sittlichen und geistigen Gütern.

Wie die Männer, die — schlechte Bürger! — nicht stimmen, den andern das Stimmrecht nicht nehmen dürfen, so dürfen auch die Frauen, die für sich das Stimmrecht nicht begehrn, nichts tun, um es den andern Frauen, welche es begehrn und einen ernsten Gebrauch davon machen wollen, zu verwehren. Prof. Dr. Ludwig Koehler.

Ich habe es erlebt, was für Nachteile damit verbunden sind, daß wir kein direktes Mittel haben, um unsere Erfahrung und unsere Verantwortung für andere berufstätige Frauen geltend zu machen, und bin überzeugte Anhängerin des Frauenstimmrechts.

Dr. phil. Lydia Leemann, gew. Oberin der Schweiz. Pflegerinnenschule.

Ein Staat, welcher der einen Hälfte seiner Bürger alle politischen Rechte gewährt, der andern Hälfte aber keines, nur weil es sich um Bürger weiblichen Geschlechts handelt, ist keine Demokratie. Maria Fierz.

Die politische Gleichberechtigung der Frau ist die gerechte und natürliche Folge einer wirtschaftlichen und politischen Entwicklung unseres öffentlichen Lebens, die wir nicht aufhalten oder rückgängig machen können. Es kann sich nicht darum handeln, der Frau das Wahl- und Stimmrecht zu schenken für erworbene Verdienste, sondern darum, die Lebensgenossin, Mutter, Tochter und Schwester zur Mitkämpferin auch im öffentlichen Leben zu gewinnen. Auf ihre Mitarbeit konnte vielleicht ohne Schaden verzichtet werden zu einer Zeit, da der Staat noch Machtstaat war. Nachdem er sich aber zum Rechtsstaat entwickelt hat und im Begriff ist, über ihn hinauszuwachsen zum Wohlfahrtsstaat, dessen oberstes Ziel der Schutz und die Förderung wirklichen Menschentums ist, muß die Frau im öffentlichen Leben verantwortlich mitarbeiten, wenn diese Entwicklung zum Besten der Menschheit dienen soll. Staat und Gemeinde auferlegen der Frau fast die gleichen Pflichten wie dem Manne, es läßt sich deshalb nicht mehr rechtfertigen, daß den annähernd gleichen Pflichten nicht auch gleiche Rechte entsprechen.

Mit der politischen Gleichberechtigung der Frau wird dem politischen Leben in Staat und Gemeinde neues Blut zugeführt, das sich durch seine Andersartigkeit zum Segen der Allgemeinheit auswirken wird; aber auch der Frau wird durch die Beschäftigung mit den Fragen des öffentlichen Wohls neuer Impuls gegeben und eine Erweiterung ihres Lebensinhaltes geboten, was sich nur zu ihrem Vorteil auswirken wird.

Dr Lüchinger, Stadtpräsident von Zürich.

Mängs Wybli ...

Mängs Wybli gaad dur 's Lääbe,
Es lueget's känen aa,
Mer gid em kä rächts Wöörtli
Und laat's am Wääg zue staa.
Es häd kä sydis Gwand und Bett,
Und doch, wänn eine d'Auge hett,
Wo meh gseend weder ander suscht,
Nüd nu der üsser Glanz und Ggruscht,
So gsääch er, wie de Dichter seid,
Daß' heimli doch es Chrööndl treid.

Rudolf Hägni.